Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1530

30. 03. 82

Sachgebiet 2171

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Neuhaus, Pfeifer, Daweke, Nelle, Rossmanith, Frau Geiger, Frau Bendix-Engler, Frau Dr. Wilms, Graf von Waldburg-Zeil, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Jobst und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1456 —

BAföG-Leistungen an Strafgefangene

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/II A 3 – 0103 – 3 – 35/82 – hat mit Schreiben vom 25. März 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das einvernehmlich von allen politischen Kräften in Bund und Ländern getragene Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1976 legt in § 3 fest, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll und der Vollzug darauf auszurichten ist, daß er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Mit Sicherheit erleichtern schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen und Abschlüsse die Wiedereingliederung. So ist die Rückfallquote derjenigen Gefangenen, die an Berufsausbildungslehrgängen teilgenommen haben, deutlich geringer als bei anderen Gefangenen. Deshalb werden im Strafvollzug Schul- und Berufsausbildungen angeboten.

Erfreulicherweise werden die Möglichkeiten zur Schul- und Berufsausbildung während der Haftzeit auch genutzt. Nicht ohne Bedeutung für die Bereitschaft und tatsächliche Möglichkeit hierfür sind auch die wirtschaftlichen Hilfen. Dazu zählt die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Sie wird allerdings nur geleistet, wenn von den Gefangenen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähige Ausbildungen durchlaufen werden (§§ 2, 3 BAföG) und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Gefangenen sich insbesondere voll der Ausbildung widmen. Das ist besonders bei

den sog. Freigängern in der letzten Zeit vor ihrer Entlassung der Fall.

Die Höhe der Ausbildungsförderung richtet sich nach den in §§ 12, 13 BAföG genannten Bedarfssätzen, von denen u. a. die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung abgezogen werden. Durch die Ausbildungsförderung sind auch die individuellen Ausbildungskosten, die dem Gefangenen wie jedem anderen Auszubildenden entstehen, zu decken.

Zu den Fragen im einzelnen

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es gerechtfertigt ist, wenn Strafgefangene BAföG-Leistungen erhalten können?

Die Bundesregierung sieht es unverändert als wichtige allgemeingesellschaftliche Aufgabe an, insbesondere auch den jungen Gefangenen während der Haftzeit auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen hält sie in diesem Zusammenhang für unerläßlich. Zudem kennt sie weder eine verfassungsrechtlich zulässige Möglichkeit, noch sieht sie ein ethisches Motiv, einen Auszubildenden, der die gesetzlichen Voraussetzungen voll erfüllt, nur wegen seiner besonderen in der Fragestellung angesprochenen Lebenssituation von den Leistungen nach dem BAföG auszuschließen.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Förderung dieser Personengruppe mehr die Frage einer ausgewogenen sozialen Regelung als ein finanzielles Problem ist: Tatsächlich wurden nach einer Umfrage des Landesjustizministeriums Nordrhein-Westfalen im November 1981 im Lande Nordrhein-Westfalen vier Strafgefangene nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert.

2. Falls nein, seit wann ist der Bundesregierung bekannt, daß auch Strafgefangene Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, und warum hat die Bundesregierung bisher keinen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgelegt, um den derzeit bestehenden Rechtszustand zu korrigieren?

entfällt

3. Hat die Bundesregierung die Absicht, dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, und bis wann kann mit diesem Entwurf gerechnet werden?

entfällt

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838